

# MARKTGEMEINDE VÖSENDORF

VERW. BEZ. MÖDLING, NÖ. 2331 VÖSENDORF, SCHLOSSPLATZ 1

e-mail: [info@voesendorf.gv.at](mailto:info@voesendorf.gv.at)

TEL. 01/699 03-32, FAX 01/699 03-10

PARTEIENVERKEHR: MO-FR 8 BIS 12 UHR, DONNERSTAG 13 BIS 18 UHR UID.NR: ATU 38020707



## KUNDMACHUNG Nr. 52/2005

### § 1

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Vösendorf hat in seiner Sitzung am 12.12.2005 aufgrund der §§ 23 und 28 des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 verordnet:

## I. VERORDNUNG ÜBER DIE AUSSCHREIBUNG VON ABFALLWIRTSCHAFTSGEBÜHREN UND ABFALLWIRTSCHAFTSABGABEN

## II. ABFALLWIRTSCHAFTSVERORDNUNG

### § 2

#### Pflichtbereich

Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet von Vösendorf.  
Ausgenommen ist die Shopping City Süd.

### § 3

#### Aufzählung der Stoffe die der Abfallbehandlung zugeführt werden

Restmüll

Biomüll

Altstoffe

Sperrmüll

## § 4

### **Erfassung und Behandlung von Abfällen**

- (1) Abfälle sind getrennt nach Restmüll, Altstoffen und kompostierbaren Abfällen zu sammeln.
- (2) Restmüll und kompostierbare Abfälle sind in den zugeteilten Müllbehältern zu sammeln und werden von der Liegenschaft abgeholt.
- (3) Altstoffe sind in die im Gemeindegebiet (Sammelinseln) befindlichen Müllbehälter einzubringen bzw. beim Altstoffsammelzentrum abzugeben.
- (4) Restmüll wird einer Verbrennung zugeführt, Biomüll wird kompostiert, Altstoffe werden einer Verwertung zugeführt.

## § 5

### **Abfuhrplan**

Im Pflichtbereich wird die Abfuhr wie folgt durchgeführt:

- 2- bzw. 4-wöchige Einsammlungen von Restmüll
- Einsammlung von Biomüll
  - a) wöchentlich von April bis Oktober
  - b) 2-wöchentlich von November bis März
- Altpapier nach Bedarf bei den Sammelinseln und im Altstoffsammelzentrum
- Altglas nach Bedarf bei den Sammelinseln und im Altstoffsammelzentrum

Die Sperrmüllsammmlung erfolgt 1-mal jährlich gegen vorherige Kundmachung. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, zu den angeführten Öffnungszeiten Sperrmüll im Altstoffsammelzentrum (Entsorgungskarte) einzubringen:

Montag – Donnerstag von 13.00 bis 15.00 Uhr

Samstag von 7.00 bis 11.00 Uhr

## § 6

### **Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe**

- (1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem Behandlungsanteil
- (2) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt nach der Anzahl der Abfuhrtermine
- (3) Die Grundgebühr beträgt:

#### **I.**

##### **Für die Abfuhr von Restmüll**

1. Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:
  - a) für einen Müllbehälter von 120 Liter € 4,20
  - b) für einen Müllbehälter von 240 Liter € 8,40
  - c) für einen Müllbehälter von 1.100 Liter € 38,00
2. Bei Müllbehältern für eine einmalige Benützung (Müllsäcke)  
pro Müllbehälter € 4,20

#### **II.**

##### **Für die Abfuhr von kompostierbaren Abfällen**

1. Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:
  - a) für einen Müllbehälter von 80 Liter € 1,50
  - b) für einen Müllbehälter von 120 Liter € 2,00
  - c) für einen Müllbehälter von 240 Liter € 4,00

### III.

(4) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 36 % der Abfallwirtschaftsgebühr

(5) Die Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt.

#### § 7

#### **Fälligkeit**

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in 4 gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15.2, 15.5, 15.8 und 15.11. fällig.

#### § 8

#### **Erhebung der Bemessungsgrundlagen**

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer (Nutzungsberechtigten) die von der Gemeinde aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Gemeindeamt abzugeben.

#### § 9

#### **Aufstellungsort**

Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter (Mülltonnen/Müllsäcke) im Pflichtbereich an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen bzw. an den Rand derjenigen Straße zu bringen, welche vom Müllabfuhrwagen befahren wird, dass hierdurch der öffentliche Verkehr bzw. der Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen.

§ 10

**Inkrafttreten**

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Für die Marktgemeinde Vösendorf:

Der Bürgermeister:

(Meinhard Kronister)

angeschlagen am: 13.12.2005

abgenommen am: 28.12.2005